

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 30. März 1998

in der Fassung der Änderung vom 18.10.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat am 30. März 1998 folgende Gebührenordnung für die Benutzung von Sporthallen beschlossen:

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt erhebt für die Benutzung der Sporthallen ein Benutzungsentgelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Übungseinheit (ÜE):

Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung eines Drittels der Sporthalle Billinger Allee 14 sowie die Zurverfügungstellung der Schulturnhalle Kirchfeldstraße 15 für die Dauer von einer Stunde (60 Minuten).

(2) Übungsbetrieb:

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Benutzer nach dem Belegungsplan sowie Kursangebote von Dauernutzern.

(3) Sportveranstaltungen:

Veranstaltungen sind insbesondere Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplanes, Turniere und Verbandsspiele/-wettkämpfe. Als Pflichtspiele/-wettkämpfe werden nur Veranstaltungen nach der Sportordnung des Württembergischen Landessportbundes gewertet.

(4) Jugendliche:

Als Jugendliche im Sinne der Gebührenregelung gelten Benutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Altersgemischte Gruppen werden wie erwachsene Benutzer berechnet.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Tabelle (Anlage 1 zur Gebührenordnung). Die Tabelle ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der schriftlichen Terminbestätigung durch die Gemeinde, spätestens jedoch mit dem Betreten der Hallen am Veranstaltungstag.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(3) Laufende Veranstaltungen bzw. der Übungsbetrieb werden mit den Benutzern halbjährlich zur Halbjahresmitte nach dem dafür aufgestellten Belegungsplan abgerechnet. Maßgebend für die Abrechnung ist dabei der Belegungsplan. Belegungswechsel der Benutzer untereinander oder evtl. ausgefallene Benutzungszeiten bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Einzelveranstaltungen wird die Gebühr nach den beantragten Zeiten festgesetzt und im voraus erhoben. Bei längerer Nutzung wird die auf die Mehrnutzung entfallende Gebühr nachberechnet. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 27. April 1998 in Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 31. März 1998

K n a u s s

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechtskraftdaten

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung:	04. April 1998
In Kraft treten der Satzung am	27. April 1998

2. Geändert durch

2.1 Satzung vom	18. Oktober 2001
Öffentlich bekannt gemacht am	24. Oktober 2001
In Kraft getreten am	01. Januar 2002

Aufwandersatz für laufenden Betrieb Sporthalle

1. Übungsbetrieb

1.1 Übungsbetrieb generell

(Gebühren je Stunde, angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet)

Nutzer/Hallengröße	1/3 15 x 27 m	2/3 30 x 27 m	3/3 45 x 27 m
--------------------	------------------	------------------	------------------

örtl. im Kulturausschuß zusammengeschlossene Vereine

Jugend	3,00 €	6,00 €	9,00 €
Erwachsene	6,00 €	12,00 €	18,00 €

übrige Benutzer

z.B. Auswärtige, gewerbl. Anbieter usw.	9,00 €	18,00 €	27,00 €
--	--------	---------	---------

Abrechnung nach Hallenbelegungsplan, der jährlich aufgestellt wird.

Alte Turnhalle Kirchfeldschule wird wie ein Hallenteil behandelt.

Kein besonderes Wartgeld für Hausmeister

Jugendliche bis Vollendung 18. Lebensjahr, nicht aber altersgemischte Gruppen

2. Sportveranstaltungen

2.1 Pflichtspiele/Verbandswettkämpfe örtlicher sporttreibender Vereine

Wie Übungsbetrieb

2.2 Sonstige Sportveranstaltungen (Turniere, Vorspiel, Feiern usw)

Nutzer/Hallengröße	1/3 15 x 27 m	2/3 30 x 27 m	3/3 45 x 27 m
--------------------	------------------	------------------	------------------

örtl. im Kulturausschuß zusammengeschlossene Vereine

Jugend	3,00 €	6,00 €	9,00 €
Erwachsene	6,00 €	12,00 €	18,00 €

übrige Benutzer

z.B. Auswärtige, gewerbl. Anbieter usw.	9,00 €	18,00 €	27,00 €
--	--------	---------	---------

zusätzlich Wartgeld Hausmeister:

(nur bei sonstigen Sportveranstaltungen und nur bei Anwesenheit des Hausmeisters durch die Gemeinde innerhalb der Benutzungserlaubnis wegen Besonderheit der Veranstaltung)

bis 4 Stunden	50,00 €
bis 8 Stunden	100,00 €
über 8 Stunden	150,00 €